

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohlen usw. — Ergänzung der Gemeindevorwaltungen. — Maul- und Klauenseuche. — Erziehung zur zweiten Kammer der Stände.

## Bekanntmachung

Betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts über 10 Tonnen monatlich im Februar 1918.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (R.G.B. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (R.G.B. S. 193) und unter Abänderung der Bekanntmachung betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145) wird bestimmt:

### § 1. Zeitpunkt der Meldung.

Meldungen über Kohlenverbrauch und -bedarf sind in der Zeit vom 1. bis spätestens 5. Februar erneut zu erlassen. Siehe auch § 11.

### § 2. Meldepflichtige Personen.

1. Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen), welche im Jahresdurchschnitt oder bei nicht dauernd arbeitenden Betrieben im Durchschnitt der Betriebsmonate mindestens 10 Tonnen (1 Tonne = 1000 Kilogramm = 20 Zentner) monatlich verbrauchen, gleichgültig, ob sie die Brennstoffe per Bahn, Schiff oder im Landabzug beziehen. Auch das Reich, einschließlich der Heeres- und Marine-Verwaltungen, die Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Anstalten und Verbände sind für ihre Betriebe (z. B. Gasanstalten, Gießereien, Fabriken, Werften, Wasserwerke, Straßenbahnen, etc.) meldepflichtig. Auch Betriebe, denen die Brennstoffzufuhr gesperrt ist, sind meldepflichtig.

2. Der Meldepflicht unterliegen nicht, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs:

- die Staatseisenbahnen;
- die Kaiserliche Marine für ihre Dampferkessel;
- die Heeresbetriebe, soweit der Bedarf durch Intendanturen beschafft wird;
- Schiffsbesitzer für ihren Bedarf an Dampferkohle sowie für die zur Heizung der Schiffsräume bestimmte Kohle;\*);
- Besitzer, soweit sie selbst erzeugte Kohlen, Koks und Briketts als Extraprodukte und zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (Bergschmelzwerk) oder zum Betrieb eigener Anstalten (mit oder ohne Nebenproduktanlagen), Feuerstätten, Generatoren- und sonstiger Gasanstalten oder Brikettfabriken verwenden (verkohlen, briquetieren), wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die demselben Besitzer gehörige Grubenanlage errichtet sind;
- die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, d. h. solche Betriebe, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb von dessen Inhaber geführt werden, soweit sie nicht Gegenstand eines selbständigen gewerblichen Unternehmens sind;
- Schädlöcher, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten, Warenhäuser, Ladengeschäfte, Krankenhäuser, Strafanstalten und ähnliche Betriebe, ferner Bäckereien, Schlächtereien, soweit sie den Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen.

3. Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, bestimmt im Zweifelsfalle zunächst die für den Sitz des Betriebes zuständige Kreisamtsstelle. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung kann über die Meldepflicht abweichend von dieser Bestimmung entscheiden.

### § 3. Inhalt der Meldung.

1. Die Angaben haben in Tonnen = 1000 Kilogramm zu erfolgen und sind unter genauer Wertsenangabe des Lieferers oder der Lieferer nach Art (Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Braunkohle, Braunkohlenbriketts, Bechensolz und Gaskoks), Herkunft nach Gebieten der Amtlichen Verteilungsstellen, mit der genauen Bezeichnung gemäß § 6 (z. B. Gebiete rechts der Elbe, Sachsen links der Elbe, Mühlgebiet usw.) und Sorten (Zeit-, Mager-, Förder-, Stübe, Nuß-, Staub-, Schlammkohle usw.) zu trennen. Die Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:

- Bestand am Anfang des Vormonats,
- Zufuhr im Vormonat,
- Bestand zu Beginn des laufenden Monats,
- Verbrauch im Vormonat,
- Bedarf für den laufenden Monat,
- voraussichtlicher Bedarf für den folgenden Monat.

2. Als Monatsbedarf (Spalten 8 und 9 der Meldefarte) ist

\*) Die Meldepflicht gegenüber der zuständigen Dampferkohlenstelle wird hierdurch nicht berührt.

anzugeben die tatsächlich zur Führung des Betriebes in dem angegebenen Monat benötigte Brennstoffmenge. Insbesondere dürfen etwaige Vorratshände nicht in die Bedarfsangabe einbezogen werden. Betriebe, die laut amtlicher Verfügung von der Belieferung ganz ausgeschlossen sind, haben als Bedarf Null anzugeben; solche, die von der Belieferung über eine bestimmte Brennstoffmenge oder -quote hinaus ausgeschlossen sind, haben nur diese als Bedarf anzugeben.

3. Unter „Zufuhr im Vormonat“ sind auch gelegentliche Nachhilfen mit Nennung des Absenders anzugeben.

### § 4. Nachprüfung der Angaben.

Der Meldepflichtige hat fortlaufend über Zufuhr und Verbrauch an Brennstoffen nach Art, Herkunftsgebiet und Sorte in solcher Weise Buch zu führen, daß eine Nachprüfung der Bestände möglich ist.

### § 5. Meldestellen.

- Die Meldungen sind zu erstatten:
- an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin;
- an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kreisamtsstelle;
- an diejenige Amtliche Verteilungsstelle, welche unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Brennstoffe zuständig ist (siehe § 6). Bezieht der Meldepflichtige Brennstoffe aus den Gebieten mehrerer Amtlicher Verteilungsstellen, so sind an alle diese Amtlichen Verteilungsstellen Meldefarten einzufenden.
- an den Lieferer des Meldepflichtigen. Besteht der Meldepflichtige bei mehreren Lieferanten, so ist an jeden Lieferer eine besondere Meldefarte zu richten. Bezieht er von einem Lieferer Brennstoffe aus mehreren Herkunftsgebieten, so hat er diesem Lieferer soviel Karten einzureichen, wie Herkunftsgebiete in Frage kommen. Für die von einem in Auslande wohnenden Lieferer unmittelbar bezogenen böhmischen Kohlen sind die Meldefarten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern (solweit es sich um nicht im Königreich Bayern gelegene Betriebe handelt) an den Kohlenausgleich Dresden (siehe § 6, Ziffer 7) zu senden, und zwar mit der Aufschrift: „Auslandskohle“. Für Betriebe, die im Königreich Bayern liegen, sind diese Meldefarten an die Amtliche Verteilungsstelle München, (S 6<sup>o</sup>) zu senden, und zwar mit derselben Aufschrift.

II. Außerdem haben Meldepflichtige, deren Verbrauchsstelle im Abgabebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Hochvertriebsstelle liegt, eine besondere, nach § 7 zu beschaffende Einzelmeldefarte an den Kohlenausgleich Mannheim, Bartring 27/29, zu senden.

III. Sämtliche Meldefarten sind gleichartig auszufüllen. Auch wenn mehrere Karten an verschiedene Amtliche Verteilungsstellen oder verschiedene Lieferanten zu richten sind, müssen sämtliche Karten in allen Teilen genau gleich lauten. Dies bezieht sich auch auf die Bezeichnung der Sorten und Mengen und die Namen der Lieferanten.

IV. Für Gaskoks fällt die unter Absatz I, Ziffer 3 genannte, an die Amtliche Verteilungsstelle zu richtende Meldefarte fort.

### § 6. Amtliche Verteilungsstellen.

- Amtliche Verteilungsstellen sind:
- Für Steinkohle) aus Ober- und Niedersachsen;
  - Für Steinkohle) aus dem Rhenisch-Westfälische Kohlen-Syndikat in Essen;
  - Für Steinkohle\*) aus dem Nacher Revier;
  - Für die Steinkohle\*) aus dem Saarrevier, Lothringen und der bayerischen Pfalz;
  - Für die Braunkohle) aus dem Gebiet rechts der Elbe mit Ausnahme von sächsischer Braunkohle;
  - Für die mitteldeutsche Braunkohle) (links der Elbe) mit Ausnahme der unter 7 genannten;
  - Für Braunkohle) aus dem Königreich Sachsen und dem Herzogtum Sachsen-Meiningen, sowie für böhmische nach Deutsch-

\*) Auch Steinkohlenbriketts, Schlammkohle und Koks.

Land (außer Bayern) eingeführte Kohle und für sächsische Steinkohle<sup>\*)</sup>:

Kohlenausgleichs Dresden, Vorkaufskommandantur E. Dresden.

8. Für rheinische Braunkohle<sup>\*)</sup>, Braunkohle<sup>\*)</sup> der Grube Güttab bei Dettingen und Braunkohle aus dem Dillgebiet, dem Westerwald und dem Hochbergoggen Hefen: Amtliche Verteilungsstelle für den rheinischen Braunkohlenbergbau in Köln, Unter Sachsenhausen 5/7.

9. Für Stein<sup>\*)</sup> und Braunkohle<sup>\*)</sup> aus dem rechtsrheinischen Bayern (ohne Grube Güttab bei Dettingen) und für böhmische, nach Bayern eingeführte Kohle<sup>\*)</sup>:

Amtliche Verteilungsstelle für den Kohlenbergbau im rechtsrheinischen Bayern, München, Ludwigstraße 16.

10. Für Steinkohle<sup>\*)</sup> des Teifers und seiner Umgebung (Oberpfälzer, Parschinghäuser, Ibbensbären usw.): Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlegruben des Teifers und seiner Umgebung, Parschinghausen a. Teifer.

### § 7. Wei der Meldung.

1. Die Meldungen, die mit deutlicher Namensunterschrift (Firmenunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf amtlichen, für Februar bestimmten Meldearten mit schwarzem Tusch erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen Orts- oder Bezirkskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen bei der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, bei der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle, gegen eine Gebühr von 0,25 Mark für vier zusammenhängende Kartens einreicht. Text dieser Bekanntmachung beziehen kann. Nach die etwa noch weiter erforderlichen Meldearten (siehe § 5, I<sup>3</sup> und <sup>4</sup>, § 5, II und § 9<sup>2</sup>) sind dort einzeln für 0,05 M. das Stück erhältlich.

2. Hat ein Meldepflichtiger Betriebe an verschiedenen Orten, so müssen für jeden Betrieb die Meldungen getrennt erfolgen.

3. Die Meldearten enthalten eine Einteilung nach Verbrauchergruppen. Jeder Meldepflichtige hat die für ihn in Frage kommende Verbrauchergruppe durch Durchkreuzen kenntlich zu machen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentliche Teil seines Betriebes gehört. Ist ihm vom Reichskohlenkommissar eine Verbrauchergruppe angewiesen worden, so hat er diese zu durchkreuzen. Es ist unzulässig, mehrere Verbrauchergruppen zu durchkreuzen.

§ 8. Meldung im Falle der Annahmeverweigerung der Meldearten durch Lieferer.

Wenn ein Meldepflichtiger keinen Lieferer zur Annahme seiner Meldearte bereit findet, so hat er neben der für den Reichskohlenkommissar für die Kohlenverteilung in Berlin bestimmten Meldearte auch die für den Lieferer bestimmte Meldearte dem Reichskohlenkommissar für die Kohlenverteilung in Berlin einzusenden, und zwar mit einem besonderen Begleitschreiben, in dem angegeben ist, aus welchem Grunde die Meldearte nicht an einen Lieferer weitergegeben wurde, und welcher Lieferer vorgeschlagen wird.

§ 9. Weitergabe der Meldungen durch die Lieferer.

1. Jeder Lieferer, dem eine Meldearte zugegangen ist, hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferer weiterzugeben, bis sie zu dem „Hauptlieferer“ gelangt. Hauptlieferer ist das liefernde Werk (Besse, Holsanalt, Brillfabrik) oder, wenn es einem Dritten (Verkaufskartell oder Handelsfirma) den Alleinvertrieb seiner Produktion überlassen hat, dieser Dritte.

2. Falls ein Lieferer (Händler) die in einer Meldearte aufgeführten Brennstoffe von mehreren Vorlieferern bezieht, so gibt er nicht die ursprüngliche Meldearte weiter, sondern verteilt den Inhalt auf so viel neue Meldearten, wie Vorlieferer in Frage kommen. Die neuen Meldearten hat er an die einzelnen Vorlieferer weiterzugeben. Die Mengen der neu aufgeteilten Meldearten dürfen zusammen nicht mehr ergeben, als die der ursprünglichen Karte. Jede neue Meldearte hat:

- a) die auf diese Karte entfallende Menge,
- b) die auf die anderen Karten verteilten Bestmengen der ursprünglichen Karte mit Nennung der Lieferer und der von jedem bezogenen Einzelmengen und Sorten zu enthalten. Die neuen Meldearten sind mit dem Vermerk „Aufgeteilt“ und dem Namen der aufteilenden Firma zu versehen. Die ursprüngliche Karte ist bis zum 1. Juli 1918 sorgfältig aufzubewahren.

3. Jeder Lieferer (Händler), der von einem im Auslande wohnenden Lieferer böhmische Kohlen bezieht, hat die betreffenden Meldearten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern, falls es sich um Meldearten handelt, die von im Königreich Bayern gelegenen Betrieben herühren, an die Amtliche Verteilungsstelle München (§ 6<sup>2</sup>), andernfalls an den Kohlenausgleich Dresden (§ 6<sup>1</sup>) zu senden. Die Karten für solche ausländischen Lieferungen sind mit der Aufschrift „Auslandskohle“ zu versehen.

§ 10. Unzulässigkeit von Doppelmeldungen.  
Meldungen derselben Bedarfsmenge bei mehreren Lieferern sind verboten.

<sup>\*)</sup> Auch Steinkohlenbricketts, Schlammkohle und Koks.

<sup>†</sup> Auch Braunkohlenbricketts, Nappreifeine und Grudokoks.

### § 11. Wirkung unterlassener Meldung.

Ein Meldepflichtiger, der seiner Meldepflicht nicht oder nicht pünktlich genügt, oder falsche oder unvollständige Angaben macht, hat neben der Bestrafung gemäß § 14 zu gewärtigen, daß ihn der Reichskohlenkommissar für die Kohlenverteilung oder die Amtliche Verteilungsstelle von der Belieferung ausschließt.

### § 12. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an den Reichskohlenkommissar für die Kohlenverteilung, Berlin, zu richten.

§ 13. Verwendung von gewerblichen Kohlen für andere Zwecke.

Es ist verboten, Brennstoffe, die nach Maßgabe dieser Bekanntmachung bezogen sind, ohne Genehmigung des Reichskohlenkommissars für die Kohlenverteilung einem anderen als dem aus der Meldearte ersichtlichen Zwecke zuzuführen.

### § 14. Strafen.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach der eingangs erwähnten Bestimmung des § 7 der Bekanntmachung vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zu widerhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

### § 15. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1918 in Kraft.

Berlin den 20. Januar 1918.

Der Reichskohlenkommissar für die Kohlenverteilung.

Stub.

Betr.: Gesetz, die außerordentliche Ergänzung der Gemeindevertretungen während des Krieges betreffend.

An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Wir machen Sie auf das in Nummer 26 des Regierungshattes von 1917 abgedruckte Gesetz über die außerordentliche Ergänzung der Gemeindevertretungen während des Krieges aufmerksam und ersuchen Sie, soweit die Voraussetzungen des Artikels I Abs. 1 und Artikel II zutreffen, alsbald dem Gemeinderat Vorlage zu machen, ob Antrag auf Ergänzung gestellt wird. Die Ergänzung des Gemeinderats tritt nach Artikel I des Gesetzes nur da ein, wo sie vom Gemeinderat oder Bürgermeister selbst für zweckmäßig erachtet und beantragt wird, oder wo infolgeentsprechende Aufforderung erfolgt. Es wird sodann der Billigkeit entsprechen, insbesondere auch soweit es sich um Bestellung eines Ersatzmannes für einen nur vorübergehend Abwesenden (zum Beere Einberufenen) handelt, daß bei Vorschlag und Wahl der Ersatzmänner auf das vermutliche Einverständnis des Vertretenen oder Ersten Rücksicht genommen wird. Die Vorschläge des Artikels 36 L. O. D. ist bei Vorschlag bzw. Auswahl zu beachten.

Ihren Anträgen bzw. den Vorschlägen des Gemeinderats sehen wir bis zum 15. Februar 1918 entgegen.

Gießen, den 1. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 15. Januar 1918 als verendet zu gelten haben: Danzig, Potsdam, Stettin, Köslin, Posen, Schleswig, Stade, Wiesbaden, Düsseldorf, Köln, Trier, Sigmaringen, Oberbayern, Pfalz, Unterfranken, Schwaben, Schwarzwaldfreis, Jagstkreis, Donaufreis, Mecklenburg-Schwerin, Oberrhein, Pommern.

Gießen, den 25. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

S. B.: Langermann.

Betr.: Ersatzwahl zur Zweiten Kammer der Stände.  
An die Großh. Bürgermeisterien Allendorf (Vda.), Allertshausen, Bellerhahn, Bersvrod mit Wimmerod, Feuern, Glimbach, Daubringen, Geilschausen, Götterrod, Grünberg, Garbach, Kesselbach, Lauter, Lollar, Lendorf, Lunda, Mainzlar, Odenhausen mit Appenborn, Luedborn, Reinhardshain, Ruttershausen mit Kirchberg, Saasen mit Vollubach, Seitsberg und Birberg, Stangentod, Staufenberg mit Friedelshausen, Stadthausen, Treis a. d. Vda., Weidartshain.

Wir machen Sie nochmals besonders auf unser Ausschreiben vom 31. Januar 1918 (Giesener Anzeiger Nr. 27) aufmerksam.

Gießen, den 4. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

S. B.: Langermann.